

**Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der
Samtgemeinde Fintel
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 16.05.2002**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf) | 117,31 Euro |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung | 184,38 Euro |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle) | 213,23 Euro |
| d) vergebliche Anfahrten | 99,43 Euro |
| e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen
(z.B. nach berechnetem Zeitaufwand) | nach Aufwand |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen)
und | 96,32 Euro |
| b) abflusslosen Gruben | 58,85 Euro |

je m³ eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lauenbrück, den 30.11.2023

Samtgemeinde Fintel

gez. Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)